

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2025/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2025/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2025/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Unzureichende Begründung für die Ablehnung eines Vorabentscheidungsansuchens

Gondert gg Deutschland, Urteil vom 16.12.2025, Kammer IV, 34701/21

Sachverhalt

Der Bf war bis zu seiner Pensionierung 2014 Partner in der deutschen Niederlassung einer internationalen Anwaltskanzlei mit Sitz in London. 2008 hatte diese ihre Pensionsregelung für Partner angesichts der Umsetzung der Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie 2000/78/EG im britischen *Equality Act 2010* geändert. Die Pensionsauszahlungen an die Partner, die zwischen Mai 1946 und April 1950 geboren wurden, beruhten nunmehr auf einer Einzelfallbeurteilung. Kanzleipartnern, die nach April 1950 geboren wurden, standen Rentenzahlungen für fünf Jahre zu. Der Bf, der in die erstere Kategorie fiel, bekam für drei Jahre seine Pension ausbezahlt.

Im Februar 2014 brachte der Bf eine Klage gegen das Unternehmen ein, um zwei weitere Jahre an Pensionszahlungen zu erhalten. Er argumentierte, dass das Pensionsschema von 2008 diskriminierend aufgrund des Alters sei, da Partner, die nach April 1950 geboren wurden, zwei weitere Jahre lang Pensionszahlungen erhielten. Dies würde gegen den *Equality Act 2010* verstoßen. Am 30.10.2014 entschied das Landgericht Frankfurt am Main zu Gunsten des Bf und stellte fest, dass die unterschiedliche Behandlung nicht gerechtfertigt sei. Das OLG Frankfurt am Main behob dieses Urteil

am 30.6.2016 und wies die Klage des Bf ab. Es bestätigte zwar, dass der Bf im Vergleich zu nach April 1950 geborenen Partnern eine weniger vorteilhafte Behandlung erfuhr. Diese falle jedoch unter die gesellschaftspolitischen Ziele der Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie und sei somit gerechtfertigt.

Der Bf brachte beim BGH Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ein. Er beschwerte sich zum einen über die fehlerhafte Auslegung der RL 2000/78/EG, die von der Rsp des EuGH abgewichen sei, und zum anderen darüber, dass das OLG kein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet hatte. Er bat zum ersten Mal im Verfahren darum, den EuGH anzurufen und formulierte vier Fragen, die dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt werden sollten. Der BGH wies die Beschwerde mit Beschluss vom 9.10.2018 als unzulässig zurück, weil iSv § 543 Abs 2 ZPO weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung erfordere. Von einer näheren Begründung wurde abgesehen. Die Verfassungsbeschwerde des Bf wurde am 4.2.2021 vom BVerfG ohne nähere Begründung nicht zur

Entscheidung angenommen.

Rechtsausführungen

Der Bf behauptete eine Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK (*Recht auf ein faires Verfahren*), da sich die nationalen Gerichte weigerten, dem EuGH eine Vorabentscheidungsfrage vorzulegen.

I. Zur behaupteten Verletzung von Art 6 EMRK wegen der fehlenden Begründung für die Nichtvorlage an den EuGH zur Vorabentscheidung

(26) Der GH merkt an, dass sich der Bf darüber beschwerte, dass seine Rechtssache vom BGH nicht dem EuGH vorgelegt wurde und dass die EMRK als solche kein Recht auf Vorlage eines Falls von einem innerstaatlichen Gericht an eine andere nationale oder internationale Behörde zur Vorabentscheidung gewährleistet [...]. Der GH [...] erachtet es als angemessen, diese Beschwerde unter dem Aspekt der fehlenden Begründung für die Nichtvorlage des Falls an den EuGH für eine Vorabentscheidung zu untersuchen.

1. Zulässigkeit

(27) Der GH stellt fest, dass die Beschwerde des Bf [...] weder offensichtlich unbegründet noch aus anderen Gründen [...] unzulässig ist. Sie muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig). In der Sache

a. Allgemeine Grundsätze

(35) [...] Es ist Sache der nationalen Gerichte, das innerstaatliche Recht – wenn nötig in Einklang mit dem Unionsrecht – auszulegen und anzuwenden und zu entscheiden, ob es für ihre Urteilsfindung erforderlich ist, eine Vorabentscheidung des EuGH einzuholen. [...] Die EMRK garantiert kein gesondertes Recht auf Vorlage einer Rechtssache von einem nationalen Gericht an eine andere nationale oder internationale Instanz zur Vorabentscheidung. Wie der GH angemerkt hat, besteht allerdings insofern eine Verbindung zu Art 6 Abs 1 EMRK, als die Ablehnung eines Ersuchens um eine Vorlage durch ein innerstaatliches Gericht unter Umständen die Fairness des Verfahrens beeinträchtigen kann, wenn sich diese Ablehnung als willkürlich erweist. Eine solche Ablehnung kann als willkürlich angesehen werden, wenn die anwendbaren Regeln ausnahmslos keine Vorabentscheidung zulassen, wenn deren Verweigerung auf anderen als in den Regeln vorgesehenen Gründen beruhte oder wenn sie nicht gebührend begründet wurde.

(37) Wurde von einer Partei ein Vorabentsuchersuchen an den EuGH beantragt und dieses von einem

innerstaatlichen Gericht abgelehnt, gegen dessen Entscheidungen nach nationalem Recht kein Rechtsmittel eingelegt werden kann, so muss das Gericht die Ablehnung unter Berücksichtigung der in der Rsp des EuGH vorgesehenen Ausnahmen gemäß den *CILFIT*-Kriterien begründen. Das Gericht muss daher darlegen, warum es die Frage für irrelevant hält, warum die betreffende Vorschrift des Unionsrechts bereits vom EuGH ausgelegt wurde oder warum die korrekte Anwendung des Unionsrechts so offensichtlich ist, dass kein Raum für begründete Zweifel bleibt.

(39) Schließlich hat es der GH bereits akzeptiert, dass ein Gericht nicht auf den Antrag eines Bf auf Vorabentscheidung durch den EuGH reagiert hat, wenn dieses Gericht das Rechtsmittel mit der Begründung für unzulässig erklärt hat, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt seien, da die Vorabentscheidungsfrage nichts an der Schlussfolgerung des Gerichts hinsichtlich der Unzulässigkeit [...] geändert hätte.

b. Anwendung der Grundsätze auf den vorliegenden Fall

(40) [...] Die Parteien waren sich darin einig, dass der BGH jenes deutsche Gericht war, gegen dessen Entscheidungen es im vorliegenden Verfahren keine Rechtsmittel gab [...]. Es war zwischen den Parteien auch nicht umstritten, dass das zugrunde liegende Zivilverfahren Unionsrecht tangierte und ein Vorabentsuchersuchen prinzipiell möglich gewesen wäre.

(41) [...] Der Bf bat den BGH, eine Vorabentscheidung vom EuGH einzuholen, formulierte vier spezifische Fragen hinsichtlich der Auslegung der RL 2000/78/EG [...] und argumentierte, wieso eine Vorabentscheidung des EuGH für den Ausgang der nationalen Verfahren notwendig war.

(42) Aufgrund der Beschaffenheit von Art 6 Abs 1 EMRK als subjektives Recht, das [...] die Fairness eines Verfahrens sicherstellen soll, berücksichtigt der GH, ob die Bf die nationalen Gerichte ersuchten, eine Vorabentscheidung vom EuGH einzuholen und ob sie ausdrückliche und präzise Gründe für die angebliche Notwendigkeit der Vorabentscheidung nannten [...]. Der GH erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass das Recht auf eine begründete Entscheidung dem allgemeinen in der EMRK verankerten Grundsatz des Schutzes des Einzelnen vor Willkür dient, indem es den Parteien verdeutlicht, dass sie angehört wurden, eine Antwort auf ihre Vorbringen erhalten und eine gerichtliche Entscheidung verstehen werden. Da es kein Recht auf Vorlage einer Frage zur Vorabentscheidung gibt, kann eine Partei, als Garantie gegen Willkür, nur dann eine Antwort eines innerstaatlichen Gerichts in der Begründung eines Urteils oder einer Entscheidung erwarten, wenn sie vor dem zuständigen nationalen Gericht um eine Vorabentscheidung ersucht hat. Fehlt ein solches

Ersuchen und fehlen ausdrückliche Gründe, [...] kann die Tatsache, dass ein Gericht dem EuGH keine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt und dies nicht begründet hat, nicht als Verletzung der Fairness des Verfahrens iSv Art 6 EMRK betrachtet werden [...].

(43) Der BGH wies die Beschwerde des Bf gegen die Nichtzulassung seiner Revision mit einer summarischen Formulierung ab und verzichtete entsprechend der ZPO auf eine ausführlichere Begründung. Überdies merkt der GH an, dass der Antrag des Bf auf Zulassung der Revision nicht aufgrund von (verfahrensrechtlichen) Unzulässigkeitsgründen zurückgewiesen wurde. Hinsichtlich des Ersuchens des Bf um eine Vorabentscheidung des EuGH gab der BGH an, dass er »auch die Frage nach einer Verpflichtung, die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen, unter Art 267 Abs 3 AEUV untersucht« hat.

(44) Der GH erkennt [...] die Belastung an, die sich für Höchstgerichte aus der hohen Zahl an Fällen ergibt, sowie die Herausforderungen, die aus der Notwendigkeit erwachsen, Verfahren zu beschleunigen, sich auf Kernfunktionen zu konzentrieren und Entscheidungen zu begründen. Der GH wiederholt jedoch, dass die Begründung von Entscheidungen in Beantwortung auf die Vorbringen der Parteien es diesen ermöglicht, die vorliegende gerichtliche Entscheidung zu verstehen und zu deren bereitwilligerer Akzeptanz beiträgt. Im Kontext einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Revision, die ein Ersuchen um eine Vorabentscheidung des EuGH umfasst, [...] stellt der GH fest, dass [...] eine Ablehnung zumindest auf die *CILFIT*-Kriterien hinweisen muss, auf der sie beruht, auch wenn sie nicht notwendigerweise detaillierter sein muss. In diesem Zusammenhang merkt der GH auch an, dass der EuGH in einer jüngsten Entscheidung bestätigte, dass ein Gericht oder Tribunal, gegen dessen Entscheidungen gemäß dem nationalen Recht keine Rechtsmittel verfügbar sind, in seiner Entscheidung, die einen Antrag auf Zulassung einer Revision ablehnt und die ein Ersuchen um die Vorlage einer Frage zur Vorabentscheidung beinhaltet, die Gründe anführen muss, wieso eine solche Verweisung nicht vorgenommen wurde.

(45) Während der BGH im vorliegenden Fall anmerkte, dass er untersucht hatte, ob er verpflichtet war, die Angelegenheit dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen, gab er die Gründe nicht an, wieso er eine Vorlage als nicht notwendig erachtete. Er wies nicht darauf hin, ob er die vom Bf vorgebrachten Fragen als irrelevant erachtete, ob die vorliegende Bestimmung des Unionsrechts bereits vom EuGH interpretiert worden war, oder ob die korrekte Anwendung des Unionsrechts so offensichtlich war, dass kein Raum für vernünftigen Zweifel bestand [...].

(46) Die Regierung brachte vor, dass der BGH das Vorlageersuchen abgelehnt hatte, da die vorgeschlagenen

Fragen des Bf für seine Entscheidung irrelevant waren. Der GH kann jedoch in der Begründung des Urteils des Gerichts vom 9.10.2018 nichts erkennen, was darauf hinweisen würde, dass es dieses bestimmte *CILFIT*-Kriterium anwandte, als es das Ansuchen ablehnte. Dies ist weder aus den Umständen der Entscheidung erkennbar, noch bestätigte der BGH die Begründungen des OLG, das jedenfalls eine Vorlage an den EuGH oder die *CILFIT*-Kriterien ebenfalls nicht in Betracht gezogen hatte.

(47) Die vorangegangenen Überlegungen sind für die Schlussfolgerung des GH ausreichend, dass der BGH trotz des genauen Ansuchens und der detaillierten Vorbringen des Bf [...] keine Gründe für seine Ablehnung der Vorlage der Fragen an den EuGH zur Vorabentscheidung angab. Als Konsequenz wurde es dem Bf nicht ermöglicht zu verstehen, wieso sein Vorlageersuchen abgelehnt wurde. Dies beeinträchtigte die Fairness des Verfahrens. Daher fand eine **Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK** statt (einstimmig).

II. Zu den anderen behaupteten Verletzungen der EMRK

(48) Der Bf beschwerte sich zudem unter Art 6 Abs 1 EMRK über die Auslegung des Unionsrechts durch die innerstaatlichen Gerichte und argumentierte, dass das BVerfG sein Recht angehört zu werden, verletzt hätte. Es wäre aus seiner Entscheidung, die nicht begründet war, nicht ersichtlich gewesen, dass sein Vorbringen berücksichtigt worden war. Auf der Basis von Art 6 Abs 1 iVm Art 14 EMRK brachte er vor, dass er aus Altersgründen diskriminiert worden wäre.

(49) Der GH wiederholt, dass er nicht für die Überprüfung der richtigen Auslegung von Unionsrecht zuständig ist [...] und dass es dem GH in der Abwesenheit jeglicher Willkür [...] nicht zusteht, Fehler, die von den nationalen Gerichten bei der Auslegung oder Anwendung des Unionsrechts begangen worden sind, zu untersuchen [...].

(50) Der GH wiederholt weiters, dass es bei obersten nationalen Gerichten – wie dem BVerfG – ausreicht, bei der Ablehnung der Zulassung einer Beschwerde auf die relevanten verfahrensrechtlichen Bestimmungen zu verweisen, falls den von der Beschwerde aufgeworfenen Fragen keine grundlegende Bedeutung zukommt [...]. Art 6 Abs 1 EMRK verlangt keine detailliertere Begründung von nationalen Gerichten, wenn sie lediglich eine spezifische rechtliche Bestimmung anwenden, um eine Berufung aufgrund fehlender Erfolgsaussichten ohne weitere Begründung zurückzuweisen [...].

(51) Zuletzt stellt der GH fest, dass der Bf keine Beweise hinsichtlich seiner Verfahrensrechte unter Art 6 EMRK in seiner Beschwerde bezüglich der unterschiedlichen Behandlung durch die nationalen Gerichte angab. Er kann auch [...] keinen Hinweis auf eine

Ungleichbehandlung aufgrund des Alters des Bf oder Diskriminierung hinsichtlich seiner Verfahrensrechte feststellen.

(52) Der GH stellt daher aufgrund des gesamten ihm vorliegenden Materials und insoweit die in Beschwerde gezogenen Angelegenheiten in seine Zuständigkeit fallen fest, dass die Beschwerden des Bf unter diesem Titel [...] keine Verletzung seiner in der EMRK und deren ZP verankerten Rechte und Freiheiten offenbaren.

(53) Dementsprechend sind diese Beschwerdepunkte offensichtlich unbegründet und müssen daher [...] [als **unzulässig**] zurückgewiesen werden (einstimmig).

III. Entschädigung nach Art 41 EMRK

€ 3.000,- für immateriellen Schaden, € 2.000,- für Kosten und Auslagen. Im Übrigen wird der Antrag auf gerechte Entschädigung abgewiesen (einstimmig).

Anmerkung

Ein ähnliches Beschwerdevorbringen behandelt der GH auch in seiner ZE *De Simone/DE* vom 2.12.2025 (21853/23). Der Bf erhob im Rahmen eines von einem italienischen Unternehmen, für das er tätig gewesen war, in Deutschland betriebenen Exekutionsverfahrens eine Revision an den BGH. Dessen Entscheidung sei zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Insb brachte er vor, der BGH habe sich zu einer näher dargelegten Frage der Auslegung des Unionsrechts bislang nicht geäußert. Im Gegensatz zum Bf in *Gondert/DE* verlangte er jedoch nicht die Einholung einer Vorabentscheidung beim EuGH. Aus diesem Grund erachtete der GH die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb er sie als unzulässig zurückwies.